

Arbeitsunfall

BSG vom 19. 12. 2000 - B 2 U 37/99 R - 37

BSG vom 19. 12. 00 - B 2 U 45/99 - 38

Zahnersatz

BSG vom 6. 10. 1999 - B 1 KR 9/99 R - 58

Die Leistungen

der gesetzlichen

Pflichtversicherung

– Beilage

Herausgegeben

HEFT 2

Vertragsarztrecht

Die Zulassungsgremien sind die Eintragung in das Arztregister

Die Beteiligten streiten über die Voraussetzungen für die Eintragung

Eine Bezirksstelle der zu 8. beklagter Arzt in einer Rehabilitationskammer hat eine Bescheid mit, dass er antragsgemäß zum Arzt in der Rehabilitationskammer dem Kläger in Anwendung des entsprechenden Antrags von Januar 1998 Zulassung beantragt. Der beklagte Berufungsausschuss hat den Zulassungsantrag des beklagten Arztes mit der Begründung abgelehnt, dass die für die Zulassung erforderliche Weiterbildung durch den beklagten Arzt erworben, da ihm die Zulassung im Jahr 1998 erteilt worden sei.

Das dagegen vom Kläger angelegte Rechtsmittel ist vom Berufungsausschuss aufgehoben und den Beklagten zugunsten des Klägers stattgegeben. Die Arztregistereintragung hat die Zulassung durch die Zulassungsgremien nicht ersetzt.

Hiergegen richtet sich die vom Kläger angelegte Revision. Sie macht geltend, die Voraussetzungen für die Zulassung seien nicht vorgelegen, wie die Zulassungsgremien in der Auffassung des Berufungsausschusses. Die Zulassungsgremien liegen der Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 1 S. 2 GG entgegen, oder diese ersetzende Tatbestände vorliegen, wie es sich aus Art. 33 Abs. 1 S. 2 GG ergebe sich auch aus Art. 33 Abs. 1 S. 2 GG.

Der Senat hat die Revision der Zulassungsgremien abgelehnt.

DIE LEISTUNGEN BEIL. 2/2001